

Sulinger Kinder- und Jugendchor „Die Lustigen Noten“

Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Sulinger Kinder- und Jugendchor „Die Lustigen Noten“.
Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Sulingen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist Pflege des Chorgesanges von Kindern und Jugendlichen mit- und ohne Instrumentalbegleitung, sowie Pflege und Brauchtum von hoch- und plattdeutschen Liedern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig ohne Absicht auf Gewinnerzielung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen (Vorstandsmitglieder) haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen ab 4 Jahren werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen dazu der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Der Beitritt und der Austritt sind schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Chorleitung zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Ein Ausschluss ist nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses möglich, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder zum Schaden des Kinder- und Jugendchores wirkt.

4. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung

Während der Mitgliederversammlung wird jedes Kind von einem Erziehungsberechtigten vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für 1 Jahr.
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern für das jeweils folgende Geschäftsjahr
- e) Beschlussfassung über die Änderung oder Auslegung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Entscheidungen über Anträge

7. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung in Papierform oder bei Einverständnis per eMail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem künstlerischen Beirat
- f) dem Chorleiter

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson aus dem Kreise der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen

§ 26 BGB findet insoweit keine Anwendung, da es sich um einen nicht eingetragenen Verein handelt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

9. Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Haftung

Die Vereinsmitglieder haften nicht persönlich, sondern nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen.

11. Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an die Stadt Sulingen, Abteilung Stadtjugendpflege

(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. Juli 2006 verabschiedet.